

Der Superintendent der Kreisgemeinde Simmern.

Simmern, den 3. 12. 1934.

An die Herren des Synodalvorstandes, die Pfarrer und Presbyterien des Kirchenkreises Simmern.

Der Reichs- und Landesbischof Ludwig Müller hat eine Verordnung zur Sicherung der Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 20. Nov. 1934 (Gesetzblatt der D[*eutschen*] E[*vangelischen*] K[*irche*] 1934, Seite 219) erlassen, um die „verfassungsmäßige Bildung des Geistlichen Ministeriums zu ermöglichen“. Er hat weiter in dieser Verordnung und in der „Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen im Bereich der Evang. Kirche der altpreußischen Union“ vom 20. Nov. 1934 (ebenda) das „ältere Recht“ wieder in Kraft gesetzt.

Damit entfallen die rechtlichen Voraussetzungen, deren Rechtsgültigkeit von uns stets bestritten worden ist, die zu meiner Enthebung vom Amte des Superintendenten (vgl. K[*irchliches*] A[*mts*]bl[*att*] d[*er*] Rh[*ein*]pr[*ovin*z] 1934 Seite 109f.) geführt haben. Ich übernehme demnach hiermit wieder die Geschäfte des Kirchenkreises Simmern als rechtmäßiger Superintendent.

E. Gillmann.
Superintendent.

1 Anlage